

1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 26.02.1999

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 7 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.09.2001 folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Babenhausen

beschlossen:

Artikel I

§ 5 Steuersatz

Der Abs. 1 erhält die folgende Fassung	
Die Steuer beträgt jährlich	
für den ersten Hund	30,-- Euro
für den zweiten Hund	48,-- Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	66,-- Euro

In Abs. 3 wird der DM Betrag 1.000,-- durch 500,-- Euro ersetzt.

§ 10 Meldepflicht

In Abs. 4 wird der DM-Betrag 5.000,-- durch 2.500,-- Euro ersetzt.

Artikel II


Alle übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Babenhausen vom 26.02.1999 bleiben unverändert.

Artikel III

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Festsetzungen in den §§ 5 Abs. 1 + 3 und 10 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Babenhausen vom 26.02.1999 außer Kraft.

Babenhausen, den 24. September 2001

Der Magistrat der
Stadt Babenhausen


Kurt Lambert
Bürgermeister